



FONDS ZUR FÖRDERUNG DER KINDERMUSIKKULTUR - SATZUNG -

Präambel

Aktives Musizieren und Musik hören führt bei Kindern und Jugendlichen zu einer signifikanten Verbesserung des kognitiven wie emotionalen Wachstums und der sozialen Kompetenz. Musik wirkt sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung aus, fördert die Sprachentwicklung und die Kreativität. Gemeinsames Musizieren und gemeinsames Singen verbindet Menschen und Kulturen miteinander, schafft Solidarität und stärkt das Gemeinschaftsgefühl. Daher sollten alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer kulturellen, gesellschaftlichen oder sozialen Herkunft, einen Zugang zu Musikkultur erhalten.

§ 1 Name

Der Förderfonds führt den Namen „Fonds zur Förderung der Kindermusikkultur“.

§ 2 Zweck, Ziele, Fördermaßnahmen

1. Der Förderfonds ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderfonds fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Die Förderung durch den Fonds umfasst musikpädagogische Projekte, Publikationen und Produktionen, die sich in besonderem Maße zur Förderung der Kindermusikkultur eignen, für Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 14 Jahren, insbesondere in Kinderbetreuungseinrichtungen und Musikschulen. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Bezuschussung von musikpädagogischen Publikationen, musikalischen Werken und Produktionen, die in besonderer und herausragender Weise inklusions- und resilienzfördernd sind, interkulturelle oder ganzheitliche Ansätze verfolgen, die Sprachbildung fördern oder sich an sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche richten;
 - b) Bezuschussung von Notenausgaben und Projekten, die das gemeinsame Singen und Musizieren von Kindern und Jugendlichen sowie die elementare Musikpädagogik in ganz besonderem Maße fördern;
 - c) Bezuschussung von musikpädagogischen Workshops, Fortbildungen und ähnlichen Formaten mit dem Ziel, Kompetenzen von Musikpädagogen und Erziehern mit Blick auf die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an musikalischer Kultur zu stärken.
 - d) Bezuschussung musikpädagogischer Produkte mit richtungsweisendem Modellcharakter;
 - e) Bezuschussung von herausragenden und innovativen, nicht kostendeckenden musikalischen Aufführungen, Pilotprojekten, Initiativen und Produktionen, die sich zum Ziel gesetzt haben, Kindern und Jugendlichen vor Ort Zugang zu Musik zu ermöglichen;
3. Der Förderfonds kann auch eigene Projekte initiieren und durchführen, wie z.B. die Verleihung von Preisen für außergewöhnliche Leistungen im Bereich der Förderung der Kindermusikkultur;

4. Nicht förderungsfähig sind insbesondere:
 - a) Wissenschaftliche Arbeiten und Forschungstätigkeiten aller Art;
 - b) Institutionelle oder dauerhafte Zuwendungen;
 - c) Ausbildungsbeihilfen; Stipendien;
 - d) Anträge zur Bezuschussung von Publikation o.ä. mit dem Ziel der Reduzierung des Verkaufspreises und damit des Erreichens von Wettbewerbsvorteilen;
5. Der Förderfonds dient nicht der Begabten- oder Elitenförderung.

§ 3 Zuweisungen

1. Der Förderfonds wird durch jährliche Zuweisungen gemäß der Verteilungspläne der VG Musikedition aus den Aufkommen der Sparten Vervielfältigungen in Kinderbetreuungseinrichtungen, Vervielfältigungen in den Schulen (ZFS) und Vervielfältigungen in Musikschulen bzw. durch Musikpädagogen gespeist.
2. Über die Höhe der Zuweisungen entscheidet die Mitgliederversammlung der VG Musikedition.

§ 4 Kuratorium

1. Organ des Förderfonds ist ein von der Mitgliederversammlung der VG Musikedition gewähltes Kuratorium, das aus 3 Mitgliedern der Kammern II und III besteht, die nicht ein und derselben Kammer angehören dürfen. Das Kuratorium wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium wählt seinen Vorsitzenden selbst. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so kooptieren die verbleibenden Mitglieder ein Vereinsmitglied, das der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung der VG Musikedition bedarf.
3. Die Geschäfte des Förderfonds führt der Geschäftsführer der VG Musikedition nach den Weisungen des Kuratoriums.

§ 5 Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich.
2.
 - a) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten lediglich ihre tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet, maximal aber den Normalpreis („Flexpreis“) einer Bahnfahrt 2. Klasse (ohne Bahn-card) sowie ggfs. notwendige Übernachtungskosten.
 - b) Bei Anreise mit dem privaten PKW wird der steuerfreie Höchstbetrag von derzeit EUR 0,30 je gefahrenem Kilometer erstattet, allerdings nur bis zu einer Obergrenze, die durch die Kosten einer Bahnfahrt (2. Klasse „Flexpreis“ / ohne Bahncard) definiert wird.
3.
 - a) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten zudem ein Tagegeld in Höhe von EUR 75,- zur Vorbereitung von Sitzungen sowie zur pauschalen Abdeckung von Reisenebenkosten wie Taxi, öffentliche Verkehrsmittel, Parkgebühren, Spesen etc.

- b) Videokonferenzen sind Präsenzsitzungen gleichgestellt.
 - c) Die Tagegelder sind von den Mitgliedern des Kuratoriums selbst zu versteuern.
4. Für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen der VG Musikedition erfolgt keine Reisekostenerstattung und Tagegeldzahlung (mit Ausnahme im Fall von § 6).

§ 6 Bericht gegenüber der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende (oder ein von ihm benanntes anderes Kuratoriumsmitglied) gibt gegenüber der Mitgliederversammlung der VG Musikedition einen jährlichen Tätigkeitsbericht ab.
2. Hinsichtlich der Aufwandsentschädigung finden die Regelungen des § 5 Anwendung.

§ 7 Anträge

1.
 - a) Anträge sind formlos und ausschließlich in digitaler Form in einem zusammenhängenden PDF-Dokument an die Geschäftsstelle der VG Musikedition zu richten (kindermusikkultur@vg-musikedition.de).
 - b) Der Umfang der Antragsbeschreibung (Darstellung des Inhalts) und die Begründung der beantragten Fördersumme sollen maximal 3 Seiten umfassen.
 - c) Bei der Beantragung von Druckkostenzuschüssen ist ausschließlich das von der VG Musikedition zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
 - d) Anträge zur Bezuschussung von Notenausgaben oder anderen Publikationen bzw. Produktionen müssen grundsätzlich vor Erscheinen bzw. vor der Herstellung gestellt werden.
2. Für die Bewertung eines Antrags und zur Entscheidungsfindung kann das Kuratorium externe Personen heranziehen und vom Antragssteller ergänzende Informationen und Unterlagen anfordern.
3. Antragsberechtigt sind
 - a) angeschlossene und ordentliche Mitglieder der VG Musikedition;
 - b) sonstige Personen und Einrichtungen, sofern der Antrag von einem angeschlossenen oder ordentlichen Mitglied der VG Musikedition mitgetragen wird.

§ 8 Ausführungsbestimmungen

1. Über die Auswahl der zu fördernden Projekte entscheidet das Kuratorium.
2. Der Höchstbetrag, der für ein zu förderndes Projekt gewährt werden kann, richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.
3. Bei Gewährung von Fördermitteln sind Art und Zweck der Förderung vom Kuratorium genau zu bezeichnen.
4.
 - a) Für die Einreichung von Anträgen bestehen keine Fristen. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel mindestens drei bis vier Monate.
 - b) Der Antragsteller erhält nach der Prüfung unaufgefordert eine Benachrichtigung über das Ergebnis der Antragsprüfung.

5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind in ihrer Entscheidung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Über Anträge und den Verlauf der Beratungen sind sie zum Stillschweigen verpflichtet.
6. Die Sitzungen des Kuratoriums, zu denen der Geschäftsführer im Auftrag des Vorsitzenden einlädt und als Gast berechtigt ist teilzunehmen, finden nach Bedarf statt (in Präsenz oder als Videokonferenz). Über jede Sitzung und Entscheidung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Stellvertretung

1. Ist ein Mitglied des Kuratoriums selbst Antragsteller oder befangen, ist der Geschäftsführer als Stellvertreter an der Beschlussfassung mit Stimmrecht zu beteiligen.
2. Sofern zwei Mitglieder des Kuratoriums selbst (gemeinsame) Antragsteller oder befangen sind, wird neben dem Geschäftsführer zusätzlich das Verwaltungsratsmitglied der Kammer III als Stellvertreter an der Beschlussfassung mit Stimmrecht beteiligt. Sollte kein Komponist/Textdichter Mitglied im Verwaltungsrat sein, erfolgt die Beschlussfassung durch das verbliebene Kuratoriumsmitglied und den Geschäftsführer.

§ 10 Ablehnung eines Antrags

Die Ablehnung eines Antrags wird in der Regel nicht begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

§ 11 Pflichten des Geförderten

1. Die Fördermittel müssen nach den im Bewilligungsschreiben festgelegten Bestimmungen verwendet werden und die ordnungsgemäße Verwendung ist auf Verlangen nachzuweisen. Geschieht dies nicht, ist die Förderung zurückzuerstatten.
2. Bei Publikationen und anderen Produkten ist der VG Musikedition unentgeltlich und unverzüglich nach Erscheinen ein Belegexemplar zu überlassen.
3. Auf der Impressumseite von Publikationen ist ein entsprechender Fördervermerk (inkl. Logo der VG Musikedition) deutlich anzubringen („Gefördert durch den Fonds zur Förderung der Kindermusikkultur.../Gedruckt mit Unterstützung...usw.“).
4. Bei der Förderung von sonstigen Produkten, Produktionen, Projekten, Aufführungen, Workshops etc. ist der Fördervermerk an geeigneter Stelle anzubringen (z.B. im Abspann, in den Credits, im Programmheft usw.).
5. Nach der Bewilligung ist die Förderung innerhalb von 24 Monaten abzurufen und das Projekt wie beantragt zu realisieren. Sollte die Realisierung in diesem Zeitraum nicht möglich sein, hat der Antragsteller die Pflicht, unter Nennung der Gründe unaufgefordert einen formlosen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen (ausschließlich per E-Mail an: kindermusikkultur@vg-musikedition.de). Erfolgt der Antrag auf Fristverlängerung nicht bis spätestens 10 Tage nach Ablauf der Frist, besteht kein Anspruch mehr auf die bewilligte Förderung.

§ 12 Verwaltungskosten

1. Die Kosten der Geschäftsführung des Förderfonds durch den Geschäftsführer bzw. durch die in seinem Auftrag handelnden Mitarbeiter trägt die VG Musikedition.
2. Weitere durch die Verwaltung des Förderfonds entstehenden Kosten (Reisekosten, Tagegelder, Erstellung von Vermögensberichten etc.) gehen zu Lasten der Zuweisung gemäß § 3 dieser Satzung.



§ 13 Tätigkeitsbericht inkl. Vermögensübersicht

1. Der jährliche Tätigkeitsbericht (inkl. Vermögensübersicht) ist vom Geschäftsführer der VG Musikedition und vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen. Die Vermögensübersicht ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen.
2. Der Tätigkeitsbericht ist den Mitgliedern der VG Musikedition auszugsweise zugänglich zu machen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der VG Musikedition am 18. Juni 2024 verabschiedet und tritt am 19. Juni 2024 in Kraft. Zukünftige Änderungen, Ergänzungen, Anpassungen etc. erfolgen gem. § 10 Abs. 8. k) der Satzung der VG Musikedition durch den Verwaltungsrat.